



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

BMUV
Referat W I 2 Gewässerschutz

Per E-Mail

Referentenentwurf der Bundesregierung; Vierzehnte Verordnung zu Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgende Hinweise und
Anmerkungen bitte ich zu berücksichtigen:

Allgemeine Hinweise

1. Der Titel der Verordnung sollte an die der bisherigen
Änderungsverordnungen angepasst werden. „Vierzehnte Verordnung zur
Änderung der Abwasserverordnung“.
2. Die Verordnung regelt die Herstellung von Nahrungsmitteln. In der
Begründung zur Verordnung wird regelmäßig von Lebensmitteln
gesprochen und muss deshalb angepasst werden.
3. Es ist auf eine einheitliche Formulierung (in Bezug auf die gesamte
Abwasserverordnung geachtet werden (z.B. Formulierung in Teil E)
4. Es ist üblich, bei den Parametern in den Anhängen die Parameter zu
nennen und die Abkürzung in Klammern zu setzen (z.B. Organisch
gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC) (z.B. Anhang 12 Teil C Absatz 3
Tabelle)

Magdeburg, 13.7.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 23.2-62550

Bearbeitet von:

██████████

Tel.: 0391 567 ██████████

Fax: 0391 567

E-Mail: ██████████
██████████

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsaur.l.de/DatenschutzMWU>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mwu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mwu.sachsen-anhalt.de)
www.mwu.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Artikel 1 Nr. 1 Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2

Bisher wurde im Verfahren zu Nummer 405 „Leichte aerobe biologische Abbaubarkeit von Stoffen“ auf die Richtlinie 92/69/EWG vom 31.07.1992 verwiesen. Diese wurde bereits 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ersetzt und hat zum 31.05.2015 seine Gültigkeit verloren. In Abschnitt C.4 der alten RL wurde insgesamt 6 Verfahren zur Bestimmung dieses Parameters in der Ausführlichkeit einer Norm dargestellt. Der Abschnitt 4.1.2.9 der neuen Verordnung ((EG) Nr. 1272/2008) beschränkt sich lediglich auf die allgemeine Darstellung zur Durchführung der Tests und die Festlegung von Bewertungskriterien. Anzuwendende Normverfahren werden zwar nicht explizit genannt, aber aus den formulierten Anforderungen geht hervor, dass es sich auch hier um die Testansätze nach DIN EN ISO 9888 (L25), Nr. 406-408 der Anlage 1 der Abwasserverordnung, handelt. Ggf. sollte deshalb anstelle des OECD Guideline for testing of chemicals – Nr. 301, Ready Biodegradability (adopted 17.07.1992) in Nummer 405 auch die DIN EN ISO 9888 (Ausgabe November 1999) mit Angabe einer für die Bestimmung der Leichten aeroben biologischen Abbaubarkeit geltenden Maßgabe aufgenommen werden.

Sollte das angegebene Analyse- und Referenzverfahren (OECD Guideline for testing of chemicals – Nr. 301, Ready Biodegradability (adopted 17.07.1992)) zur Ermittlung der leichten biologischen Abbaubarkeit von Chemikalien in einem wässrigen Medium eingeführt werden, muss geprüft werden, ob auch für diese Methode eine bestimmte Maßgabe ergänzt wird, da das neue Verfahren sechs verschiedene Methoden (301 A bis F) enthält.

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 3 Teil A, Absatz 4

Die Regelung in Teil C Absatz 2 Satz 2 (neu) bezogen auf die Temperatur sollte als Anforderung für Emissionsgrenzwerte mit aufgenommen werden, damit sie bei der unmittelbaren Wirkung nicht indirekt ausgeschlossen wird.

„Die in Teil C Absätze 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 ...“

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 3 Teil B, Absatz 1 Nr. 4

Bezug sollte auf deutsches Recht genommen werden:

„..., vor allem prioritäre Stoffe, *die in Anlage 8 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer enthalten sind.*“

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 3 Teil C Absatz 2, Satz 1

Da es sich um keine kumulative Regelung handelt (Temperatur und Fracht), sollte zur besseren Verständlichkeit der Satz in zwei Sätzen neu gefasst werden:

„Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff (NH_4-N), gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) und Stickstoff, gesamt (N_{ges}), gelten, wenn die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende

*Rohfracht an Stickstoff, gesamt (N_{ges}), im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage mehr als 100 kg je Tag beträgt oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 (3) der IZÜV handelt.
Die Anforderungen gelten ferner nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors."*

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 3, Teil C, Absatz 10I

Satz 2 ist überflüssig und sollte gestrichen werden. Ein Ablassen von Abwasser ist immer erst dann zulässig, wenn die festgelegten Werte eingehalten werden.

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 3, Teil D, Absatz 2

Es sollte klargestellt werden (ggf. im Hintergrundpapier), ob

- a) die Anforderung „Vermischung mit Abwasser anderer Herkunft“ auf andere Herkunftsbereiche anderer Anhänge abstellt oder hier bereits die Vermischung mit anderem Abwasser aus dem Bereich 13 (Zucker) bzw. anderer Bereiche von Anhang 3 gemeint ist und
- b) die Vermischung zur gemeinsamen Behandlung bereits bei Überschreitung der Konzentration eines Parameters nach Teil C zulässig ist.

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 3, Teil F, Absatz 4

Absatz 4 ist nur erforderlich, wenn die Verordnung noch vor dem 4.12.2023 in Kraft tritt.

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 3, Teil F, Absatz 5

Die Einführung einer festen Frist (4.12.2026) sollte nicht erfolgen, da in § 57 Abs. 5 WHG bereits auf angemessene Fristen verwiesen wird. Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Regelung eine solche Fristenregelung in der Verordnung nicht der Vorschrift des § 57 Abs. 5 WHG zuwiderläuft bzw. von der Verordnungsermächtigung gedeckt ist. Auch ungeachtet dessen, sollte der Zeitpunkt der Geltung der Anforderungen für Nicht-IED-Anlagen von der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall festgelegt werden.

Welche Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind und welche Frist dafür notwendig ist, ist von der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall festzustellen und im Bescheid festzulegen Die Fristen können dabei über 3 Jahre hinausgehen, aber auch deutlich geringer sein.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass zu den bisherigen Abwassereinleitungen auch Abwassereinleitungen gehören, die keinem bisherigen Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen sind und für die im Einzelfall der Stand der Technik im Zulassungsbescheid festgelegt wurde.

Formulierungsvorschlag:

„(5) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, die nicht Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV sind, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 2] rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt

rechtmäßig begonnen worden ist, nicht den Anforderungen des Teiles C, sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Teil C vorzunehmen und angemessene Fristen von der zuständigen Behörde festzulegen. Für Einleitungen für die vor dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 2] Anforderungen in der Abwasserverordnung festgelegt waren, gelten bis zu diesem Zeitpunkt jeweils die Anforderungen der Teile C nach den Anhängen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 18 und 21 der Abwasserverordnung in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel x] geltenden Fassung. Für Einleitungen, für die es bisher keine Anforderungen in der Abwasserverordnung gab, gelten die in der wasserrechtlichen Zulassung im Einzelfall festgelegten Anforderungen. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung sind die erforderlichen Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Erfolgt dies nicht, sind die Anforderungen nach Teil C ab dem ... [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 3] einzuhalten.

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 3, Teil H Absatz 5

Satz 1 kann gestrichen werden, da die grundsätzliche Anforderung zum Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen in einem Abwasserkataster bereits aufgrund § 3 Absatz 1 Satz 2 AbwV besteht, die für IED- und Nicht-IED-Anlagen gilt. In Teil H sollten nur die zusätzliche für IED-Anlagen (Anlagen nach § 1 (3) IZÜV) erforderlichen Informationen aufgenommen werden.

Falls dem Vorschlag nicht gefolgt wird, sind die Worte „nach Anlage 2“ durch die Worte „nach Anlage 1“ einzufügen.

Das Wort „erbringen“ sollte durch das Wort „enthalten“ ersetzt werden.

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 10

Zukünftig soll Anhang 10 ausschließlich für das Abwasser aus der Schlachtung gelten. Abwasser aus der Bearbeitung und Verarbeitung von Fleisch, einschließlich der „Darmbearbeitung“, soll unter Anhang 3 fallen. Gemäß Hintergrundpapier zum bisherigen Anhang 10 sind Darmbearbeitungsbetriebe unmittelbar an Schlachtbetriebe angegliedert. Es sollte geprüft werden, ob die Aufnahme der „Darmbearbeitung“ in Anhang 3 sinnvoll ist oder Anhang 10 zugeordnet werden sollte.

Artikel 1 Nr. 4 Anhang 12, Teil A

Der Anwendungsbereich sollte klarer formuliert werden. Es muss klargestellt werden, dass der Anhang nicht zwei Herkunftsbereiche umfasst. Die hier eingeschlossenen Co-Produkte werden als integraler Bestandteil eines kontinuierlichen Herstellungsprozesses erzeugt. D.h. sie entstehen zwangsläufig bei der Prozessführung, die auf die Herstellung des Hauptproduktes

Bioethanol ausgerichtet ist. Des Weiteren sollte die Zusatzwasser Regelung und die Folgeänderung in Abs. 2 gestrichen werden. Ansonsten würden die Regelungen des Anhang 31 für Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen, insbesondere zum Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, nicht gelten. Die Streichung dient auch der Rechtssicherheit bei einem variierenden Anteil von Bioethanolabwasser als Zusatzwasser in indirekten Kühlsystemen um die 50 %. Siehe auch nachfolgenden Ergänzungsvorschlag für Teil B Abs. 7.

„(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus: 1. der Herstellung von Ethanol aus pflanzlicher Biomasse in Anlagen nach Anhang 1 Nr. 4.1.2 der 4. BImSchV einschließlich der Herstellung von Co-Produkten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Ethanol produziert werden, stammt.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus indirekten Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.“

In der Begründung wird ausgeführt, dass in Anhang 12 die CWW-BVT-Anforderungen und die FDM-BVT-Anforderungen umgesetzt werden. In der Neufassung des Anhanges 3 (Umsetzung FDM-BVT) wurde der Anwendungsbereich auch auf betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser erweitert. Es sollte deshalb geprüft werden, ob Anhang 12 auch für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser gelten muss

Artikel 1 Nr. 4 Anhang 12, Teil A, Absatz 4

Ggf. sollte hier Teil C Absatz 2 ergänzt werden, damit die Geltung der Regelung zu den Überwachungswerten für die Stickstoffparameter bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer auch bei der unmittelbaren Wirkung die Regelung nicht indirekt ausgeschlossen wird. Die Regelung gehört mit zu einem Emissionsgrenzwert.

Artikel 1 Nr. 4 Anhang 12 Teil B Absatz 2

Es ist nicht ersichtlich, warum die Formulierung von der in Anhang 3 abweicht.

Artikel 1 Nr. 4 Anhang 12, Teil B (neuer Absatz 7)

Die Weiterverwendung von behandeltem Abwasser ist gerade in Zeiten knapper werdender Ressourcen notwendig und gewollt. Dem stehen ggf. die Anforderungen des Anhangs 31 insbesondere für CSB entgegen. Nach Anhang 31 Teil B Absatz 4 kann die Schadstofffracht je Parameter nur dann als Vorbelastung berücksichtigt werden, wenn sie einem Gewässer entnommen wurde und die entnommene Fracht bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhanden ist. Durch eine Ergänzung zur Anerkennung der Vorbelastung eines solchen Abwassers soll im Einklang mit dem Stand der Technik die Weiterverwendung von Abwasser ermöglicht werden. Der Anteil des Zusatzwassers ist dabei variabel:

„(7) Soweit Abwasser nach Teil A Absatz 1, welches den Anforderungen nach Teil C Absatz 1 entspricht, als Zusatzwasser in Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen eingesetzt wird, gilt die Beschaffenheit dieses Zusatzwassers als Vorbelastung im Sinne von Anhang 31 Teil B Absatz 4.“

Artikel 1 Nr. 4 Anhang 12 Teil C Absatz 3

In der Tabelle sind die zweite Zeile (Anforderung für N_{ges}) und die Fußnote 1 zur Tabelle zu streichen.

Nach CWW-BREF gilt zwar entweder der Jahresmittelwert für N_{ges} oder für TN_b . Es sollte dennoch nur ein Jahresmittelwert für TN_b aufgenommen werden, weil die Betreiberpflichten in Teil H wegen des FDM-BREF die Messung von TN_b , nicht jedoch für N_{ges} vorsieht.

Die bisherige Formulierung der Fußnote 2 ist missverständlich. Eine Vor- und Nachbehandlung i.S.d. CWW-BREF gibt es beim Abwasser aus der Herstellung von Bioethanol nicht. Als Folgeänderung zur Streichung der zweiten Zeile der Tabelle kann die Regelung zu N_{ges} auch hier entfallen.

„Der Jahresmittelwert darf bei TN_b bis zu 40 mg/l betragen, wenn insgesamt die Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt mindestens 70 Prozent beträgt.“

Artikel 1 Nr. 4 Anhang 12 Teil H, Absatz 1

Im BVT 4 des CWW-BREF wird auch eine monatliche Untersuchung von Blei gefordert. In der Tabelle des Absatzes 1 sollte in der Zeile 7 der Parameter Blei ergänzt werden.

Begründung, A. Allgemeiner Teil, VI Regelungsfolgen – Nummer 4 Erfüllungsaufwand

1. Zu B (3): Das Wort „Tagen“ ist durch das Wort „Tag“ zu ersetzen.
2. Zu B (3): Der Formulierung im 5. Satz, dass im Lebensmittelbereich nicht alle Betriebe durch das WHG Rückhaltevolumen vorhalten müssen, ist anzupassen. Das WHG fordert keine Rückhaltevolumen.
3. Zu C (1): Die durchgängige Verwendung des Begriffes „Grenzwert“ ist nicht korrekt. In der AbwV werden Überwachungswerte festgelegt. Der Begriff „Grenzwert“ sollte durch das Wort „Überwachungswert“ bzw. in einigen Fällen durch das Wort „Mindestanforderung“ ersetzt werden.
4. Zu C (1): Die verwendeten Zahlen in Absatz 3 zu den Stickstoffparametern (17 Prozent und 17 Betriebe) sind nicht nachvollziehbar.

Begründung, B. Besonderer Teil, Zu Nr. 2

1. Teil A: In Absatz 2 (Seite 26) ist das Wort „aus“ zu streichen.
2. Teil A: Die Zitierung des Anwendungsbereiches in Absatz 1 sollte den tatsächlichen Anwendungsbereich angepasst werden.
3. Teil A: Die Ausführungen in Absatz 3 zur Herstellung von Pektin ist zu präzisieren.
„Die Ausnahme in Nummer 6 wird aufgenommen, da sich das Abwasser aus der Herstellung von Pektin aufgrund eines hohen refraktären CSB-Gehaltes wesentlich von anderem Abwasser der Nahrungsmittelindustrie unterscheidet und damit nicht vergleichbar ist. Die in Deutschland betriebenen Anlagen zur Herstellung von Pektin sind außerdem keine Anlagen nach § 1 Absatz 3 der IZÜV.“
4. Teil C: Der 2. Satz in Absatz 1 zu den „Stickstoffparametern“ sollte neu gefasst werden.
„In der Regel halten die bestehenden Anlagen diese Werte schon jetzt ein.“
5. Teil C: Der 2. Absatz zu den „Stickstoffparametern“ sollte neu gefasst werden.
„Die Anforderungen für den Parameter NH_4-N halten die bestehenden Anlagen in der Regel schon jetzt ein.“
6. Teil C: Der 2. Satz in Absatz 1 zu „Phosphor, gesamt“ sollte neu gefasst werden.
„In der Regel halten die bestehenden Anlagen diese Werte schon jetzt ein.“
7. Teil C: Der 2. Satz in Absatz 1 zu „CSB und TOC“ sollte neu gefasst werden.
„In der Regel halten die bestehenden Anlagen diese Werte schon jetzt ein.“
8. Teil C: Der 3. Satz in Absatz 3 zu „CSB und TOC“ sollte neu gefasst werden.
„Von den bestehenden Anlagen wird ein Wert von 155 mg/l sicher eingehalten.““
9. Teil C: Der 3. Satz in Absatz 1 zu „Abfiltrierbare Stoffe“ sollte neu gefasst werden.
„In der Regel halten die bestehenden Anlagen diese Werte sicher ein.“
10. Teil F: In Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „der Getrennthaltung“ durch die Wörter „der Trennung“ zu ersetzen.
11. Teil F: In Absatz 3 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zusammenzufassen.
„Nach Absatz 2 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden bei vorhandenen Anlagen von der Bereitstellung von Rückhaltekapazitäten für Abwasser und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers abgesehen werden, wenn dies aufgrund von Platzgründen oder aufgrund der Anlagenkonfiguration nicht möglich ist.“

Begründung, B. Besonderer Teil, Zu Nr. 4

1. Teil A: In Absatz 1 sollten die Ausführungen zu den Co-Produkten unter Berücksichtigung des Hinweises zur Änderung des Teiles A Absatz 1 präzisiert werden.

2. Teil B sollte zur Darstellung der Umsetzung der CWW-BVT sowie der abweichenden Regelungen zum Anhang 22 umformuliert werden. Die vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 7 ist zu begründen.
3. Teil C Absatz 4 regelt, wie die Parameter zu messen sind. Die Begründung sollte sich an die vergleichbare Begründung zu Anhang 22 der der 10. Novelle zu Anhang 22 orientieren.
„Absatz 4 verweist auf Teil H Absatz 1 um insbesondere klarzustellen, dass die Messung der Werte für die Parameter nach Absatz 3 im Rahmen der Betreiberpflichten durch den Anlagenbetreiber selbst zu erfolgen hat. Nach Satz 2 stehen die Ergebnisse der Messungen des Betreibers Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich, da eigene Messungen durch die Vollzugsbehörden zur Überprüfung der Einhaltung der Jahresmittelwerte nicht vorgesehen sind und auch nicht praktikabel wären. Die Regelung dient daher der Vollzugsvereinfachung.“
4. Teil F: In Satz 2 sind die Wörter „der Getrennthaltung“ durch die Wörter „der Trennung“ zu ersetzen.

Erfüllungsaufwand

Aufgrund der aus Anhang 3 Teil B Abs. 3 und Teil D Abs. 1 und Anhang 12 Teil B Abs. 3 und Teil D resultierenden Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen besteht erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand in der Verwaltung zur Erteilung dieser Indirekteinleitergenehmigungen. Die Genehmigungspflicht besteht für alle Anlagen nach § 1 Abs. 3 IZÜV, sie ist nicht von einer Einzelfallprüfung abhängig. Die diesbezüglichen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand sind zu ändern.

Ich bin mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme in anonymisierter Form einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

